

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2016

Nr.
18

Ausgabetag
06.12.2016

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) in der Gemeinde Bönen vom 28.11.2016	77
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Gemeinde Bönen (Wettbürosteuersatzung) vom 28.11.2016	79
Öffentliche Bekanntmachung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 25.11.2016	83
Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 25.11.2016	85
Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 25.11.2016	90
Öffentliche Bekanntmachung der Entwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 25.11.2016	94
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bönen über die Beschaffenheit und Größe von privaten Spielflächen	102
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg zur Errichtung der „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“	107

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)
in der Gemeinde Bönen vom 28.11.2016

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bönen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
(Grundsteuer A) | 655 v. H. |
| b) für alle anderen Grundstücke
(Grundsteuer B) | 940 v. H. |

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag	475 v. H.
------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2017.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

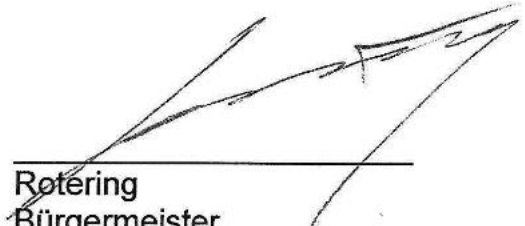
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) in der Gemeinde Bönen

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 28.11.2016



Rodering
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer
in der Gemeinde Bönen (Wettbürosteuersatzung)
vom 28.11.2016**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Bönen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Gemeinde Bönen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

**§ 3
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter/in) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Veranstaltungsfläche (qm) der genutzten Räume. Als Veranstaltungsfläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

**§ 5
Steuersatz**

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede angefangene zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche 200,00 Euro.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters),
- b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- c) die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Gemeindeverwaltung die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Gemeindeverwaltung innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.
- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Die Steuer wird erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Sowie die Gemeindeverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Bänden vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeindeverwaltung unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - d) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

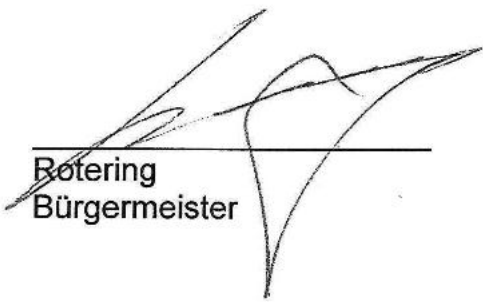
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Gemeinde Bönen (Wettbürosteuersatzung)

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 28.11.2016



Röttering
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 25.11.2016

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung,

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610),

hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 24.11.2016 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Gebührensätze**

Die nach §§ 6 und 7 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen zu entrichtende Benutzungsgebühr beträgt

- (1) für die Reinigung der öffentlichen Straßen je Frontmeter jährlich in:
- a) Reinigungsklasse 1
bei 14-täglicher Reinigung
1.Kalenderwoche (KW) bis 38.KW und 50.KW bis zur 52.(53.)KW
bei wöchentlicher Reinigung
39. bis 49.KW = jährlich 31 x 1,05 €
 - b) Reinigungsklasse 2
bei wöchentlicher Reinigung = jährlich 52 x 1,75 €

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anzahl der jährlich vorgesehenen Reinigungen.

- (2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich bei:
- a) Streustufe 1 0,60 €
 - b) Streustufe 2 0,40 €
 - c) Streustufe 3 0,15 €

- (3) Die Reinigungsklassen und Streustufen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen).

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 25.11.2016


Rótering
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 25.11.2016

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- Bestattungsgesetz NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313),
- § 39 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bönen vom 01.12.2015

hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe in Bönen sowie für damit verbundene Amtshandlungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2 **Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig ist der/die Antragsteller/in oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Gemeinde tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 3 **Gebührensätze**

(1) Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdbestattungen

a) Verstorbene bis zu 5 Jahren	pro Grabstelle	1.620,00 Euro
b) Verstorbenen über 5 Jahre	pro Grabstelle	1.740,00 Euro

1.2 Urnenbeisetzungen (1 Urne) 1.490,00 Euro

1.3 Bestattungen im Rasenfeld

ohne Nutzungsrecht, einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte mit Beschriftung

a) Erdbestattungen	pro Grabstelle	1.800,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen	pro Grabstelle	1.710,00 Euro

1.4 Gemeinschaftsgrabstätte für die namenlose Beisetzung von Urnen
(anonyme Urnengrabstätte) pro Urne 1.620,00 Euro

1.5 Ascheverstreung auf einem vom Friedhofsträger vorgegebenen Aschestreufeld	pro Verstreung	1.490,00 Euro
---	----------------	---------------

1.6 Reihengrabstätten für muslimische Bestattungen (Ruhefrist 50 Jahre)		
a) Verstorbene bis zu 5 Jahren	pro Grabstelle	1.940,00 Euro
b) Verstorbenen über 5 Jahre	pro Grabstelle	2.080,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

2.1 Erdbestattungen	pro Grabstelle	2.080,00 Euro
---------------------	----------------	---------------

2.2 Urnenbeisetzungen

a) Grabstätten bis zu 2 Urnen	1.740,00 Euro
b) Grabstätten bis zu 4 Urnen	1.960,00 Euro

c) Erweitert der Nutzungsberechtigte anlässlich einer Bestattung die vorhandene 2-stellige Urnengrabstätte auf 4 Stellen, so hat dieser bei Erweiterung die Gebühr zu entrichten, die bei Erwerb einer 2-stelligen Urnengrabstätte entsteht.

Das Nutzungsrecht an der vorhandenen Urnengrabstätte hat er entsprechend der Laufzeit der neu erworbenen Grabstätte anteilig zu verlängern.

2.3 Urnengrabstätte für Ehepaare und Lebenspartnerschaften ohne Nutzungsrecht (einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin, Namensplatte und Beschriftung)	2.080,00 Euro
--	---------------

2.4 Baumbestattung (einschl. Grabplatte ohne Beschriftung)

a) Einzelgrabstätte	1.990,00 Euro
b) Doppelgrabstätte	2.200,00 Euro

2.5 Urnenstelen (einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Platte ohne Beschriftung)	pro Kammer	2.010,00 Euro
--	------------	---------------

2.6 Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Verlängerung des Nutzungsrechtes). Für die Festsetzung der Gebühren werden die jeweils gültigen Gebührensätze der einzelnen Grabarten für den Ersterwerb zu Grunde gelegt. Die Verlängerungsgebühr bestimmt sich nach dem Anteil der zusätzlichen Nutzungszeit (Verlängerungszeit) an der Gesamtlaufzeit.

2.7 Wahlgrabstätten für muslimische Bestattungen (Ruhefrist 50 Jahre)	pro Grabstelle	2.450,00 Euro
---	----------------	---------------

(2) Bestattungsgebühren

1. Grabbereitung einschließlich erster Aufmachung (Aushebung und Zufüllung)

1.1 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren	481,00 Euro
--	-------------

1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen über 5 Jahre

a) Beisetzung im neuen Wahlgrab	1.102,00 Euro
---------------------------------	---------------

b) Beisetzung im vorhandenen Wahlgrab	1.288,00 Euro
c) Beisetzung im neuen Reihengrab	1.040,00 Euro
1.3 Urnenbeisetzungen	
a) Beisetzung im Urnenwahlgrab	292,00 Euro
b) Beisetzung im Urnenreihengrab	262,00 Euro
1.4 Öffnen und Schließen der Stelenkammern pro Fall	133,00 Euro
1.5 Für Bestattungen an Samstagen oder Feiertagen wird gem. § 9 Abs. 2 der Friedhofssatzung ein Zuschlag von 30% auf die Gebührensätze der Ziffern 1.1 bis 1.4 erhoben.	
2. Um-, Aus- und Einbettungen einer Leiche	
2.1 Umbettung	4.539,00 Euro
2.2 Ausbettung	3.322,00 Euro
2.3 Einbettung	1.145,00 Euro
3. Um-, Aus- und Einbettungen einer Urne	
3.1 Umbettung einer Urne	952,00 Euro
3.2 Ausbettung einer Urne	787,00 Euro
3.3 Einbettung einer Urne	386,00 Euro
4. Anonyme Bestattung von Frühgeburten (Fehlgeburten unter 500g) in einer Gemeinschaftsgrabstätte	20,00 Euro
(3) Genehmigungsgebühr für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beträgt bei Errichtung oder Veränderung	
1. eines stehenden Grabmals	50,00 Euro
2. eines liegenden Grabmals	35,00 Euro
3. einer Einfassung	20,00 Euro
(4) Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	
1. Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende auf den Friedhöfen beträgt pro Gewerbebetrieb	35,00 Euro
Die Befristung der Gültigkeit der Berechtigungskarten regelt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bönen in der aktuell gültigen Satzung.	
2. Wird die Berechtigungskarte für eine einmalige Tätigkeit auf einem Friedhof beantragt, beträgt die Gebühr	20,00 Euro
(5) Gebühren für die Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten	
1. Einebnung von Grabstätten (einmalige Gebühr)	
1.1 Reihengrabstätte (bis 5 Jahre) pro Grabstelle	130,00 Euro
1.2 Reihen-/1stelliges Wahlgrab (über 5 Jahre) pro Grabstelle	240,00 Euro
1.3 pro weitere Stelle	140,00 Euro
1.4 Grabstätten für Urnenbeisetzungen	

- | | |
|--------------------|-------------|
| a) Urnenreihengrab | 70,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab | 130,00 Euro |
2. Pflegegebühr (pro Jahr vorzeitiger Rückgabe)
- 2.1 Grabstätten für Erdbestattungen
- | | | |
|---|-------------------------|------------|
| a) Reihengrabstätten (bis 5 Jahre) | pro Grabstelle und Jahr | 45,00 Euro |
| b) Reihen-/1stelliges Wahlgrab (über 5 Jahre) | pro Grabstelle und Jahr | 70,00 Euro |
| c) pro weitere Stelle pro Jahr | | 35,00 Euro |
- 2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen
- | | | |
|--------------------|----------|------------|
| a) Urnenreihengrab | pro Jahr | 45,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab | pro Jahr | 65,00 Euro |

§ 4 **Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Vermeidung außerordentlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

§ 5 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 3 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Gemeinde Bönen zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Bönen erfolgt.

§ 6 **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Rückständige Gebühren können im Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010), in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

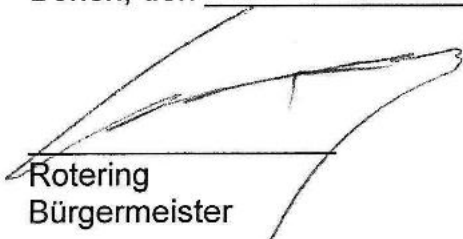
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 25.11.2016


Roterding
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 25.11.2016

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7 bis 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff. / SGV NW 2023)
- § 9 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74)
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610)
- § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 16.04.2014

hat der Rat der Gemeinde Bönen in einer Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen erhebt die Gemeinde Bönen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung der Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG NW.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

- (3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümers/in geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Hat der/die bisherige Eigentümer/in den Besitzwechsel nicht rechtzeitig angezeigt, so haftet er/sie für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen Eigentümer/in.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter und Zahl der Abfahrten.

(2) Die Gebühren für die Abfuhr der Restmüllbehälter (graue Tonne) betragen pro Jahr

a)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	68,64 €
b)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	137,28 €
c)	für ein Gefäß mit 80 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	91,56 €
d)	für ein Gefäß mit 80 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	183,12 €
e)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	137,28 €
f)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	274,56 €
g)	für ein Gefäß mit 240 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	549,12 €
h)	für ein Gefäß mit 1.100 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	2.516,46 €
i)	für ein Gefäß mit 1.100 l	(bei wöchentlicher Abfuhr)	5.032,92 €

(3) Die Gebühren für die Abfuhr der Biomüll-Abfallbehälter (grüne Tonne) betragen pro Jahr

a)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	47,64 €
b)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	95,28 €

(4) Die Gebühren für die Abfuhr eines Müllsackes (Hausmüll-Beistellsack) betragen 3,30 Euro pro Sack. Sie gilt mit dem Erwerb des Müllsackes als entrichtet.

(5) Ab der zweiten An-, Ab- oder Ummeldung von Restmüll- oder Biomüllgefäßen pro Jahr wird je An-, Ab- und Ummeldung eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

(6) Für nicht in allgemeinen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelten Abfall (Sperrmüll) nach § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen wird pro Abfuhr folgende Gebühr erhoben:

für den ersten angefangenen Kubikmeter	35,00 Euro
für weitere Mengen je angefangenen Kubikmeter	25,00 Euro

(7) Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten (z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Herde, Backöfen) beträgt 20,00 € pro Stück.

(8) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt beträgt 10,00 Euro pro angefangenen cbm.

(9) Die Gebühr für die Anlieferung von folgenden Wertstoffen am Wertstoffhof in haushaltsüblichen Mengen (nur aus Privathaushalten) beträgt für:

- a) Grünabfall
 - pro Sack (bis 100 l) 1,50 Euro
 - pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum 3,00 Euro
 - pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum, 10 Anlieferungen (10er-Karte) 25,50 Euro
 - pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum 6,00 Euro
 - pro PKW mit Kleinhänger 13,00 Euro
 - (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), pro PKW mit Kleinhänger 20,50 Euro
 - (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter
- b) Altholz

pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum	4,00 Euro
pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,00 Euro
pro PKW mit Kleinanhängen (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),	25,00 Euro
pro PKW mit Kleinanhängen (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter	50,00 Euro
c) Sperrmüll	
pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum	8,00 Euro
pro PKW einschl. Kombi, mehr als Kofferraum	13,00 Euro
pro PKW mit Kleinanhängen (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),	30,00 Euro
pro PKW mit Kleinanhängen (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter	80,00 Euro
70 l – Abfallsack (oder vergleichbare Menge)	3,50 Euro

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Müllabfuhrgebühren

Die nach § 3 Abs. 2 und 3 zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, jeweils für ein Haushaltsjahr festgesetzt.

Die Fälligkeitstermine gibt der Gebührenbescheid an. Bei Unterbrechungen der Müllabfuhr im Sinne des § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 25.11.2016


Rótering
Bürgermeister

**Entwässerungsgebührensatzung
der Gemeinde Bönen
vom 25.11.2016**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666)
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712)
- §§ 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926)
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.)
- und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bönen in der derzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 24.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandlasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - Die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - Die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

**§ 2
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln und sonstige Beseitigung von Abwasser) als Schmutzwassergebühr und als Niederschlagsabwassergebühr von den angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den § 5 Abs. 4 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten:
- a) die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten, die der Gemeinde von dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn des Veranlagungszeitraumes bekannt gegeben wurden, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis über diese Wassermengen ist der Gemeinde Bönen bis zum 30.09. des Jahres zuzuleiten. Ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen die Verbrauchsmenge für einen Zeitraum von weniger als 12 Monate, so kann die Verbrauchsmenge ermittelt werden, indem der abgelesene Verbrauch auf den Zeitraum von einem Jahr hochgerechnet oder der letzte vorliegende zusammenhängende Abrechnungszeitraum von 12 Monaten zugrunde gelegt wird.
 - b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 7a dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im

Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Die von Privatanlagen geförderte Wassermenge ist von dem/der Gebührenpflichtigen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der Gemeinde nachzuweisen. Ablesezeitraum (Verbrauchszeitraum) ist der 01.07. – 30.06. des Vorjahres.
- (6) Erfolgt die Inbetriebnahme der privaten Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Rechnungsjahres, so ist die jährliche Fördermenge aus den ersten Monaten nach Inbetriebnahme der geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (7a) Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
- (8) Bei folgenden Betrieben sind von der Einführungswassermenge unberücksichtigt zu lassen:
 - a) Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, Wassermenge über 4 cbm pro Person und Monat,
 - b) Wäschereien 20 %.
- (9) Bei Anschluss an die Abwasseranlage im Laufe eines Kalenderjahres und bei Eigentumswechsel wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Bis zum Vorliegen des ersten vollständigen Abrechnungszeitraumes des Versorgungsunternehmens wird der Wasserverbrauch weiterhin vorläufig festgesetzt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmengen für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.

§ 4 **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern/den Straßenbaulastträgern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in /der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die gemeindliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der/die Grundstückseigentümer/in /Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in /Straßenbaulastträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in /Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (2a) Die Gemeinde Bönen oder ein beauftragter Dritter ist berechtigt, durch Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken zu erstellen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers/ Straßenbaulastträgers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer/ Straßenbaulastträger ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. (Mitwirkungspflicht) Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in /Straßenbaulastträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in /Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende

Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) In Sonderfällen, bei denen Regenwasser bzw. Wassermengen in Regenwasserqualität mit Einleitungsgenehmigung der Unteren Wasserbehörde direkt in den Regenwasserkanal eingeleitet werden, kann die Mengenmessung nur in cbm erfolgen. In diesen Fällen wird mit Hilfe einer durchschnittlichen Jahres-Niederschlagsmenge (10-Jahresdurchschnitt aus Jahresniederschlagswerten des Deutschen Wetterdienstes) ein fiktiver qm-Wert ermittelt, der als Veranlagungsgrundlage herangezogen wird.

Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der eingeleiteten Wassermengen durch eine auf seine/ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende Zähleinrichtung zu führen.

- (4) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung folgt.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen
- | | |
|---|---------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 2,43 €, |
| b) je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche | 1,02 €. |
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen jährlich
- | | |
|---|---------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 0,91 €, |
| b) je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 4 Abs. 1 | 0,65 €. |
- (3) Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen direkt in Anlagen oder Einrichtungen eines Abwasserverbandes einleiten und nicht vom Abwasserverband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, haben folgende jährlichen Benutzungsgebühren zu entrichten
- | | |
|---|---------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 1,52 €, |
| b) je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 4 Abs. 1 | 0,36 €. |
- (4) Die nach § 12 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Bönen zu entrichtenden Gebühren betragen:
- | | |
|--|---------|
| a) je angefangenen halben cbm-Grubeninhalt | 35,00 € |
|--|---------|

- b) Für Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat die Gemeinde die Abwasserabgabe an das Land abzuführen. Die Abgabe beträgt gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 Abwasserabgabengesetz 17,90 €

je nicht an die Kanalisation angeschlossenem Einwohner, der am Stichtag 30.06. eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zu Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige/Abgabepflichtige sind
 - a) der/die Grundstückseigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der/die Nießbraucher/in oder derjenige/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. von denen die Kleineinleitung vorgenommen wird.
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentums-/bzw. Nutzungswechsels ist dieser der Gemeinde Bönen innerhalb eines Monats vom alten und vom neuen Eigentümer schriftlich mitzuteilen. Der/Die neue Grundstückseigentümer/in ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der/Die bisherige Eigentümer/in hat die Gebühr bis zum Ende des Monats der Rechtsänderung zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Bei Grundstücken mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben werden die Beträge per Gebührenbescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung erhoben.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Zwangs- und Rechtsmittel

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 25.11.2016



Roterling
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bönen über die Beschaffenheit und Größe von privaten Spielflächen für Kleinkinder

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW.2023) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.März 2000 (GV.NRW.S. 256 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.Mai 2014 (GV.NRW.S.294), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 24.11. 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kleinkinder, die nach § 9 Abs.2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage (§ 11 BauO NRW) in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs.2 Satz 5 der BauO NRW die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder verlangt wird, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (3) Der Absatz 2 Satz 2 gilt auch bei Neuplanungen, wenn besondere Abweichungen von der Norm vorliegen oder städtebauliche Gründe dies erfordern.
- (4) Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von Spielflächen für Kleinkinder obliegt den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Erbbauberechtigte treten an deren Stelle. Sind Bauherinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.
- (5) Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind (z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder ältere Menschen (Altenwohnungen).

§ 2

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art; Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.

- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt bei Wohngrundstücken mit drei Wohnungen mindestens 25 qm, ansonsten mindestens 30 qm. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlage, der nach Abzug der für Wege und nicht bespielbare Hecken, Böschungen und Zierpflanzungen etc. benötigten Grundstücksfläche als reine Spielfläche verbleibt.

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Kinderspielflächen sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen aus einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens etwa 10 m entfernt sein. Sie müssen auf direktem Wege gefahrlos von den Wohnungen aus erreichbar sein und sollten nicht mehr als 100 Meter von ihnen entfernt sein.
- (2) Kinderspielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abfallbehälter, so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Die Spielflächen sind gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds u.ä. und Fahrrädern abzusperren.

§ 4

Beschaffenheit der Spielflächen

- (1) Die Kinderspielflächen sind so auszustatten, dass sie dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis von Kleinkindern entsprechen und zu vielseitigem Tun sowie eigener Aktivität anregen. Sie sind grundsätzlich DIN-gerecht herzurichten, so dass Kinder gefahrlos spielen können.
- (2) Die Kinderspielflächen sind mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag zu versehen, der nach Regenfällen schnell abtrocknet. Mindestens ein Fünftel der nutzbaren Spielfläche - zumindest aber 10 qm - ist als Spielfläche (Sandkasten oder Sandmulde) herzurichten. Hier muss die Sandfüllung eine Höhe von mindestens 40 cm haben. Die Spielsandflächen sind vom gewachsenen Boden (z.B. durch Abdeckvlies oder einem vergleichbaren Geotextil) so zu trennen, dass eine Verschmutzung des Spielsandes durch Mischung mit humosen Boden vermieden wird. Der Boden der Spielsandfläche ist wasserdurchlässig zu befestigen. Wird ein Sandkasten angelegt, soll er einen mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus möglichst sitzwarmen, schnell trocknenden und splitterfreien Werkstoff oder zusätzliche Einrichtungen wie Sandspieltische haben.
- (3) Kinderspielflächen sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene zu versehen. Bei Spielflächen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

- (4) Auf allen Kinderspielflächen sind mindestens drei ortsfeste für Kleinkinder geeignete Spielgeräte aufzustellen, die deren Nutzer je Gerät unterschiedliche Möglichkeiten des motorischen und kreativen Spiels bieten. Je nach Beschaffenheit der Kinderspielfläche können die erforderlichen Spielgeräte auch in einer ausreichenden großen Spielgerätekombination zusammengefasst sein. Die aufgestellten Kinderspielplatzgeräte, deren Sicherheitsbereiche und die erforderlichen Fallschutzbeläge müssen in ihrer Beschaffenheit jeweils der gültigen Norm (z.Zt. EN 1176 Teil 1-7 und EN 1177) entsprechen.
- (5) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub, Abgas und Lärm sind die Kinderspielflächen durch Bepflanzung oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Kinderspielflächen mit mehr als 100 qm nutzbarer Spielfläche sind durch Bepflanzung oder geeignete Bauelemente zu unterteilen, so dass Spielflächen für verschiedene Spielmöglichkeiten abgetrennt werden. Dabei soll auf die Spielmöglichkeiten für Kleinstkinder Rücksicht genommen werden.
- (6) Im Bereich von Kinderspielflächen dürfen giftige Pflanzenarten nach EN 1176 nicht gepflanzt werden. Insbesondere sind dies:
 - Euonymus europea (Pfaffenhütchen)
 - Daphne mezereum (Seidelbast)
 - Ilex aquifolium (Stechpalme)
 - Laburnum anagyroides (Goldregen)
- (7) Auf allen Kinderspielflächen sind Behälter zur Sammlung von Abfällen aufzustellen, die regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, geleert werden.
- (8) Bei allen Spielflächen sind der Baugenehmigungsbehörde Einzelheiten der Herrichtung und Beschaffenheit der Spielfläche in einem besonderen Plan darzustellen und dem Bauantrag als Bauvorlage beizufügen. Ist nach §2 dieser Satzung eine Spielfläche mit einer Größe von mehr als 150 qm anzulegen, so kann die Baugenehmigungsbehörde die genaue Lage und Beschaffenheit der Spielfläche festlegen; ebenso ist sie berechtigt, anstelle einer größeren Spielfläche die Anlage mehrerer kleinerer zu verlangen.

§ 5 Erhaltung der Spielflächen

- (1) Die Kinderspielflächen sind in der geforderten Mindestausstattung dauerhaft zu erhalten. Die Wartung der Kinderspielflächen ist gemäß der jeweils gültigen Norm (z.Zt.: EN 1176 Teil 7) zu gewährleisten und entsprechend zu protokollieren. Die Protokolle über die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kinderspielfläche und deren Ausstattung sind der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Spielsand ist mindestens einmal im Jahr im Frühjahr – bei Verunreinigung unverzüglich – auszuwechseln.
- (3) Kinderspielflächen dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

- (4) Errichten mehrere Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentümer gemeinsam auf einem zentral gelegenen Grundstück eine Spielfläche gemäß dieser Satzung, so ist eine Baulast einzutragen (§ 11 in Verbindung mit § 83 BauO NRW).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Kinderspielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. ihren Zugang oder ihre Einrichtungen entgegen §5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Bönen über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder“ vom 24.08.1972 außer Kraft.

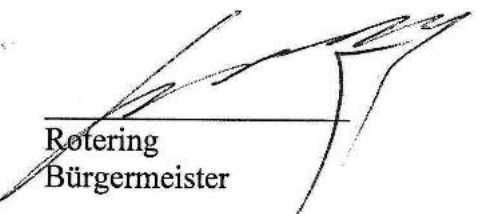
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bönen über die Beschaffenheit und Größe von privaten Spielflächen für Kleinkinder

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 02.12.2016


Roterding
Bürgermeister

Der Bürgermeister

Zentrale Dienste

Auskunft

Herr Jan Albrecht
Zimmer 210
Fon 02383 933-107
Fax 02383 933-1079
Jan.Albrecht
@boenen.de

Mein Zeichen

**Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „GWA
Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“**

05.12.2016

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Ratsbeschlüsse der Gemeinde Bönen und Holzwickede sowie den Kreistagsbeschluss des Kreises Unna zur Errichtung der „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ am 25.10.2016 gemäß § 27 Abs. 4 GkG genehmigt und gemeinsam mit der Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 44/2016 vom 05.11.2016, S. 361 bis 365, lfd. Nr. 711, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg kann unter dem folgenden Link eingesehen werden: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/amtsblatt/2016/abl_44_16.pdf

Auf die vorgenannte Bekanntmachung der Bezirksregierung wird hiermit in der gemäß § 27 Abs. 5 S. 2 GkG vorgeschriebenen Form hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Albrecht



Anschrift

Gemeindeverwaltung Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen
Fon 02383 933-0
Fax 02383 933-119
Mail post@boenen.de
Internet www.boenen.de

Bankverbindungen

Sparkasse Bergkamen-Bönen
BLZ 410 518 45
Kto.-Nr. 100 090 0
IBAN: DE71410518450001000900
BIC: WELADED1BGK

Volksbank Bönen

BLZ 410 622 15
Kto.-Nr. 143 001 01
IBAN: DE03410622150014300101
BIC: GENODEM1BO1

Postbank Dortmund

BLZ 440 100 46
Kto.-Nr. 803 684 67
IBAN: DE64440100460080368467
BIC: PBNKDEFF

Öffnungszeiten:

Rathaus

Mo. + Di. + Mi. + Do.:
08.30 – 12.30 und 13.30 – 15.30
Freitags:
08.30 – 12.30

Bürger Büro

Mo. + Di.:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 16.00
Mi. + Fr.:
08.00 – 12.30
Donnerstags:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 18.00

Standesamt

Mo. – Fr.:
08.00 – 12.30
An jedem
1. und 3. Donnerstag im Monat
von 16.00 – 18.00

Fachteam Soziales

Mo. + Di. + Do. + Fr.:
08.30 – 12.00
Mittwochs:
geschlossen
Donnerstags:
13.30 – 15.30